

## 1 Gegenstand der Förderung

- a) Gefördert wird die Inanspruchnahme einer Energieeffizienzberatung durch kleine und mittelständische Unternehmen in Stuttgart, sowie die Investition in Maßnahmen, die zur Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen beitragen.
- b) Die einzelnen Fördertatbestände können unabhängig voneinander beantragt werden.

## 2 Förderrechtliche Rahmenbedingungen

- a) Die Vergabe von staatlichen und kommunalen Fördermitteln an wirtschaftlich tätige Unternehmen gilt als Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Daher erfolgt die Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-Minimis Beihilfen (siehe hierzu Verordnung Nr. (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013).  
Gemäß dieser Verordnung ist die Gewährung von Zuschüssen nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden. Eine entsprechende Erklärung ist im Rahmen der Antragstellung abzugeben („De-Minimis-Erklärung“).
- b) Keine Förderung wird gewährt zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU C 249/1 vom 31.07.2014).
- c) Keine Förderung wird gewährt zugunsten öffentlich-rechtlicher Unternehmen und Unternehmen mit Beteiligung von Bund, Land oder Kommunen.
- d) Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden.
- e) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.
- f) Die Förderung ist unternehmensbezogen.

## 3 Förderfähige Maßnahmen

### 3.1 Initialberatung

#### Antragsberechtigung

- a) Antragsberechtigt sind alle in- und ausländischen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe) mit einem Standort in Stuttgart, sofern sie die allgemeinen Anforderungen nach 2 a) bis c) erfüllen.
- b) Nach Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003) sind KMUs solche Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft. Außerdem muss es sich um ein „eigenständiges Unternehmen“ handeln, das nicht als Partnerunternehmen oder als verbundenes Unternehmen gilt. Eine entsprechende Erklärung ist im Rahmen der Antragstellung abzugeben („KMU-Erklärung“).

- c) Ein Unternehmen darf eine Initialberatung nur einmal innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren beantragen.

### **Gegenstand der Förderung**

- d) Förderfähig ist eine Energieberatung, die darauf gerichtet ist, die grundlegenden Daten zu Energieverbrauch und Gebäudequalität zu sammeln und den Zustand der vorhandenen (Prozess-)Anlagen zu bewerten. Auf Basis dieser Bestandsaufnahme werden Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Energieeinsparung und zur Erzeugung erneuerbarer Energien ermittelt, quantifiziert und priorisiert. Darüber hinaus werden passende Förderprogramme verschiedener Fördergeber vorgestellt.
- e) Die Beratung muss sich auf einen Standort in Stuttgart beziehen.
- f) Zwingender Bestandteil einer Beratung ist ein oder mehrere Vor-Ort-Besuche in einem Umfang von mindestens 0,5 Beratertagen.
- g) Förderfähig ist eine Energieberatung nur, wenn sie von Mitarbeitern eines Energieberatungsbüros durchgeführt wird, die auf der Energieeffizienz-Expertenliste für die Förderprogramme des Bundes unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) zu finden sind und Zusatzqualifikationen für die Energieberatung im gewerblichen Bereich erworben haben.
- h) Über die Durchführung und die Ergebnisse der Initialberatung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Für diesen Bericht wird von Seiten der Bewilligungsbehörde ein Musterbericht zur Verfügung gestellt, der zwingend zu verwenden ist. Gegebenenfalls kann dieser Bericht durch geeignete Anlagen ergänzt werden.
- i) Der Bericht ist sowohl dem Antragsteller als auch der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

### **Höhe der Förderung**

- j) Die Förderung in Form eines Zuschusses beträgt 80% der förderfähigen Netto-Beratungskosten, jedoch maximal 1.200,00 Euro.

## **3.2 Detailberatung**

### **Antragsberechtigung**

- a) Antragsberechtigt sind alle in- und ausländischen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), mit einem Standort in Stuttgart, sofern sie die allgemeinen Anforderungen nach 2 a) bis c) erfüllen.
- b) Nach Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003) sind KMUs solche Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft. Außerdem muss es sich um ein „eigenständiges Unternehmen“ handeln, das nicht als Partnerunternehmen oder als verbundenes Unternehmen gilt. Eine entsprechende Erklärung ist im Rahmen der Antragstellung abzugeben („KMU-Erklärung“).
- c) Ein Unternehmen darf eine Detailberatung nur einmal innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren beantragen.

## **Gegenstand der Förderung**

- d) Förderfähig ist eine Detailberatung, die die jeweils gültigen Vorgaben des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (folgend: BAFA) für die „Energieberatung im Mittelstand“ erfüllt.
- e) Diese Beratung bezieht sich auf eine systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs einer Anlage, eines Gebäudes, eines Systems oder einer Organisation mit dem Ziel, Energieflüsse und das Potenzial für Energieeffizienzverbesserungen zu identifizieren und über diese zu berichten.
- f) Inhaltlich entspricht die Energieberatung den Anforderungen an ein hochwertiges Energieaudit im Sinne von § 8a des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G), insbesondere den Anforderungen der DIN EN 16247-1.
- g) Die Förderung ist eine zusätzliche Förderung für das Programm „Energieberatung im Mittelstand“ des BAFA und kann nur in Kombination mit diesem beantragt werden. Sämtliche Vorgaben und Verfahrenshinweise dieses Programms sind daher uneingeschränkt für die Förderung durch die Landeshauptstadt Stuttgart gültig.
- h) Die Beratung muss sich auf einen Standort in Stuttgart beziehen.

## **Höhe der Förderung**

- i) Die Förderung in Form eines Zuschusses beträgt 10% der förderfähigen Netto-Beraterkosten, jedoch maximal 750 Euro.
- j) Die Förderung durch das BAFA und durch die Landeshauptstadt Stuttgart darf in Summe maximal 90% der förderfähigen Netto-Beraterkosten betragen.

## **Verfahren**

- k) Nachdem das Unternehmen einen Antrag auf Förderung beim BAFA gestellt hat, aber bevor ein entsprechender Beratungsvertrag geschlossen wurde, kann es einen Antrag auf zusätzliche Förderung bei der Bewilligungsbehörde stellen.
- l) Das weitere Verfahren folgt den jeweils gültigen Vorgaben des BAFA.
- m) Sobald ein Auszahlungsbescheid durch das BAFA vorliegt, kann ein Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde der Landeshauptstadt eingereicht werden. Zwingende Anlage zum Verwendungsnachweis ist ein positiver Auszahlungsbescheid durch das BAFA sowie Unterlagen, aus denen die förderfähigen Beratungskosten hervorgehen. Darüber hinaus muss der Beratungsbericht bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

## **3.3 Umsetzung von Klimaschutz-Maßnahmen**

### **Antragsberechtigung**

- a) Antragsberechtigt sind alle in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe) mit einem Standort in Stuttgart, sofern sie die allgemeinen Anforderungen nach 2 a) bis c) erfüllen.
- b) Vor Antragstellung muss eine Kontaktaufnahme mit der Bewilligungsbehörde erfolgen, um die geplante Maßnahme vorzustellen und um festzulegen, welche zusätzlichen Unterlagen bei der Antragstellung notwendig sind. Dies kann auch in Form eines Vor-Ort-Termins durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.
- c) Je Unternehmen können maximal 50.000 Euro je Kalenderjahr als Zuschuss gewährt werden.

## **Gegenstand der Förderung**

- d) Gefördert werden alle Investitionsmaßnahmen, die eine Endenergie- oder CO<sub>2</sub>-Einsparung von mindestens 25% erzielen.
- e) Modernisierungsinvestitionen müssen zu einer spezifischen Endenergieeinsparung oder CO<sub>2</sub>-Reduktion von mindestens 25% gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre führen.
- f) Neuinvestitionen müssen eine Endenergieeinsparung oder CO<sub>2</sub>-Reduktion von mindestens 25% gegenüber dem Stand der Technik erreichen.
- g) Bei der Antragstellung zur Förderung von Neuinvestitionen sind entsprechend Nachweise über den Endenergiebedarf eines Bauteils oder Prozesses nach Stand der Technik und über den Endenergiebedarf des zum Einsatz kommenden Bauteils oder Prozesses einzu-reichen.
- h) Als Neuinvestition gilt auch der Ersatz abgängiger Bauteile oder Prozesse.
- i) Die Endenergieeinsparung oder CO<sub>2</sub>-Reduktion durch die Investitionsmaßnahme ist bei An-tragstellung durch den Antragsteller oder ein Energieberatungsbüro zu ermitteln.
- j) Maßnahmen an der Gebäudesubstanz sind förderfähig, wenn durch sie (auch in Kombina-tion mit z.B. Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung) der spezifische Heizenergiebedarf des gesamten Gebäudes um 25 % reduziert wird.
- k) Bei der Antragstellung sind die erwarteten Beiträge zur Energieeffizienz oder zur CO<sub>2</sub>-Re-duktion durch geeignete Planungsunterlagen, Berechnungen, Energieverbrauchsdaten oder ähnlichem nachzuweisen. Über die Form der Nachweisdokumente entscheidet die Bewilli-gungsbehörde in Abhängigkeit der individuellen Maßnahme.
- l) Bei der Antragstellung sind die Systemgrenzen zur Maßnahmenabgrenzung und zur Ermitt-lung der Einsparung klar zu beschreiben und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Bewilli-gungsbehörde anzupassen.
- m) Für die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Minderung sind die im Anhang aufgeführten Emissionsfaktoren zu verwenden.
- n) Nicht förderfähig sind:
  - Neu- oder Ersatzanlagen zur Heizwärmeerzeugung auf Basis fossiler Energieträger
  - Energieeinsparungen, die nur durch den Ersatz von Energieträgern durch fossile Energie-träger erzielt werden
  - Eigenleistungen und Produkte aus eigener Herstellung
  - Maßnahmen, die gesetzlich notwendig sind
  - Maßnahmen, die nach dem Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetz (KWKG) oder dem Erneuer-bare-Energien Gesetz (EEG) gefördert werden können
  - Maßnahmen außerhalb der Gemarkung der Landeshauptstadt Stuttgart
  - Sogenannte In-Sich-Geschäfte nach § 181 BGB.

## **Höhe der Förderung**

- o) Die Förderung in Form eines Zuschusses beträgt 20% der als zuwendungsfähig anerkannten Netto-Kosten oder maximal 50.000 Euro je Maßnahme. Zusätzlich gilt die unter 3.3 c) definierte jährliche Förderhöchstgrenze von 50.000 Euro pro Unternehmen und Kalender-jahr.
- p) Zuwendungsfähig sind die Netto-Installations- und Netto-Anschaffungskosten für eine als förderungswürdig eingestufte Maßnahme.
- q) Bei Neuinvestitionen sind nur die gegenüber eines Bauteils oder Prozesses nach Stand der Technik entstehenden Mehrkosten förderfähig. Bei der Antragstellung sind entsprechend sowohl die Kosten für das Bauteil oder den Prozess nach Stand der Technik, als auch für die zum Einsatz kommenden Bauteile oder Prozesse auszuweisen.

## Weitere Hinweise zur Förderung von Energie-Effizienz-Maßnahmen und zum Verfahren

- r) Wird eine als förderungswürdig eingestufte Maßnahme in technisch zusammenhängenden, aber zeitlich verschobenen Abschnitten durchgeführt, für die jeweils ein separater Antrag gestellt und bewilligt wird, gilt für die gesamte Maßnahme die Förderhöchstgrenze von 50.000 Euro.
- s) Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den Endenergieverbrauch nach Umsetzung der geförderten Maßnahme(n) in mindestens jährlichem Turnus in geeigneter Form zu erfassen und zu dokumentieren und auf Nachfrage der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.
- t) Die Förderung erfolgt mit der Maßgabe, dass die neu errichteten oder sanierten (Anlagen-) Bauteile und/oder Prozesse fünf Jahre am Standort der Fördermaßnahme bestimmungsgemäß in Betrieb sind und bei Bedarf durch Reparaturmaßnahmen erhalten werden. Werden die geförderten (Anlagen-)Bauteile und/oder Prozesse weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß betrieben, ist die gewährte Förderung vollständig zurück zu zahlen.
- u) Bei Veräußerung des Unternehmens oder Unternehmensteilen gehen die Verpflichtungen des Förderbescheids auf den Erwerber über. Dieser ist darüber in Kenntnis zu setzen und die Bewilligungsbehörde ist über den Vorgang zu unterrichten.
- v) Fördermittel von dritter Seite werden vom Investitionsvolumen nach 3.3 p) abgezogen.

## 4 Allgemeine Verfahrenshinweise

Die nachfolgenden Verfahrenshinweise gelten unabhängig vom Fördertatbestand.

- a) Bewilligungsbehörde ist das Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart  
Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für Umweltschutz  
Abteilung Energiewirtschaft  
Gaisburgstraße 4  
70182 Stuttgart
- b) Jeglicher Antrag auf Förderung ist schriftlich vor Maßnahmenbeginn zu stellen. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Leistungsvertrags. Davon ausgenommen sind Planungsleistungen, die für die Einholung von Angeboten oder zur Erstellung von Kostenschätzungen erforderlich sind.
- c) Die Bewilligungsbehörde kann auf Anfrage den vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestatten. Ein Bau-, Maßnahmen- oder Projektbeginn vor einer Entscheidung über eine Bewilligung erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers.
- d) Vor Maßnahmenbeginn muss ein Erst-Kontakt mit dem Amt für Umweltschutz, Abteilung Energiewirtschaft, zum Beispiel in Form einer Betriebsbegehung stattfinden. Es wird empfohlen, dies bereits vor Antragstellung zu tun, um den Antragsprozess zu vereinfachen und zu beschleunigen.
- e) Die Förderung wird von der Bewilligungsbehörde durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- f) Die Höhe der bewilligten Förderung orientiert sich an den dem Antrag beiliegenden Kostenschätzungen oder Angeboten.
- g) Die Höhe der auszahlenden Förderung orientiert sich an den dem Verwendungsnachweis beiliegenden Originalrechnungen und Zahlungsbelegen. Die bewilligte Förderung wird entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Kosten gegenüber den dem Antrag beiliegenden Kostenschätzungen oder Angeboten unterschritten werden. Kostenerhöhungen führen nicht zu einer nachträglichen Erhöhung der bewilligten Förderung.
- h) Der schriftliche Auszahlungsantrag (Verwendungsnachweis) des Antragstellers muss spätestens ein Jahr nach Eingang der Bewilligung bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung gewährt werden. Originalrechnungen sowie Angaben zu Änderungen gegenüber dem Sachstand bei Antragstellung

sind zwingender Bestandteil des Verwendungsnachweises. Über weitere Nachweisdokumente verfügt die Bewilligungsbehörde.

- i) Für die Beantragung einer Förderung, sowie für die Auszahlung sind die durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.
- j) Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Förderbescheid widerrufen werden.
- k) Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 des BGB), mindestens jedoch jährlich mit 7,5 Prozent zu verzinsen.
- l) Die Förderung ist mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen eines identischen Förderatbestandes des Bundes oder Landes kombinierbar, sofern diese das zulassen.
- m) Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen von den Regelungen dieser Richtlinie abweichen, wenn dies im berechtigten Interesse der Landeshauptstadt Stuttgart liegt und der Zielsetzung dieser Richtlinie entspricht.

## **5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten für alle Anträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Bewilligungsbehörde eingehen.

**Anhang:**Emissionsfaktoren zur Berechnung der CO<sub>2</sub>-Einsparung

<b>Energieträger</b>	<b>THG-Faktor</b>
	<b>[g CO<sub>2</sub> äq/kWh]</b>
Heizöl	319
Kohle	441
Erdgas	250
Flüssiggas	277
Fernwärme	270
Benzin bleifrei	311
Diesel	313
Holz (Pellets)	27
Biogas	216
Strom	515